

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der zooplus AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
entsprechend § 161 Aktiengesetz**

Die Gesellschaft ist nach § 161 Aktiengesetz nicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex verpflichtet. Nach dem Aktiengesetz trifft diese Pflicht nur börsennotierte Gesellschaften, deren Aktien zu einem von staatlich anerkannten Stellen geregelten und überwachten Markt zugelassen sind, nicht aber Gesellschaften, deren Aktien im Freiverkehr (Open Market) und im Teilbereich des Open Market (Entry Standard) notieren.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben es aber übernommen, eine Erklärung entsprechend § 161 AktG abzugeben und dauerhaft zugänglich zu machen. Gesetzliche Vorgaben, die sich nur auf Gesellschaften beziehen, deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, wie beispielsweise die Transparenzanforderungen nach dem WpHG, wird die Gesellschaft nicht freiwillig befolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat der zooplus AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 8. August 2008 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der derzeit geltenden Fassung vom 6. Juni 2008 mit folgenden Einschränkungen entsprochen wird:

Ziff. 3.8 Abs. 2: Vereinbarung eines angemessenen Selbstbehalts in D&O-Versicherungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat. Die bestehende D&O-Versicherung für Mitglieder der geschäftsführenden und Kontrollorgane wurde ohne Selbstbehalt abgeschlossen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht fördert. Nach ihrer Einschätzung sichert die D&O-Versicherung in erster Linie die Gesellschaft ab und schützt allenfalls in zweiter Linie das Vermögen der einzelnen Organmitglieder.

Ziff. 4.2.3: Vereinbarung einer Begrenzungsmöglichkeit (Cap) in Vorstandsoptionsprogrammen. Das Vorstandsoptionsprogramm der Gesellschaft enthält keine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche, unvorhergesehene Entwicklungen, da die Gesellschaft dies nicht für sinnvoll erachtet. Aus Sicht des Aufsichtsrats, der sich der Vorstand anschließt, widerspricht eine Wertobergrenze der Incentivierungsidee des Optionsmodells. Dieser wird dadurch Rechnung getragen, dass die Mitglieder des Vorstands gleichermaßen an negativen wie an positiven Entwicklungen teilhaben. Darüber hinaus könnte das als Voraussetzung für die Ausübung von Bezugsrechten unter dem Aktienoptionsprogramm 2007/II gewählte Erfolgsziel, die Anknüpfung an bestimmte Umsatzerlöse, entgegen der Empfehlung des Corporate Governance Kodex nicht als Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung angesehen werden. Die Gesellschaft hat sich für eine Anknüpfung an bestimmte Umsatzerlöse entschieden, da diese nach Auffassung der Gesellschaft ein maßgeblicher Maßstab für den Unternehmenserfolg sind.

Ziff. 4.2.5 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4.2.4: Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitgliedes in einem Vergütungsbericht. Die Gesellschaft weist die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. April 2007 nicht individualisiert aus. Im Übrigen wird künftig ein Vergütungsbericht nach den Empfehlungen in Ziff. 4.2.5 erstellt.

Ziff. 5.2, 5.3: Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats und Funktionsverteilung in den Ausschüssen des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat der zooplus AG besteht derzeit nur aus drei Personen. Wegen dieser geringen Größe hat er mit Ausnahme des Vergütungsausschusses keine weiteren Ausschüsse gebildet. Um eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, bleibt im Übrigen das Gesamtgremium zuständig.

Ziff. 5.4.1: Festlegung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht derzeit keine Altersgrenze. Die Besetzung des Aufsichtsrats soll unabhängig von einer festen Altersgrenze unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Erfahrung sowie der individuellen Leistungsfähigkeit der Kandidaten erfolgen.

Ziff. 5.4.6 Abs. 1 und 2: Zusammensetzung der Vergütung des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben ihrer festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Eine solche würde aus Sicht der Gesellschaft keinen zusätzlichen Anreiz zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Überwachungs- und Beratungsaufgabe durch den Aufsichtsrat schaffen. Außerdem werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz bei der Vergütung nicht berücksichtigt, da die Gesellschaft eine solche Differenzierung auch wegen der Größe des Aufsichtsrats nicht für sinnvoll erachtet. Derzeit weichen die Aufgaben des Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats nicht derart erheblich von denjenigen des dritten Aufsichtsratsmitglieds ab, dass eine unterschiedliche Vergütung gerechtfertigt wäre. Außerdem misst die zooplus AG der Prüfung und Beratung durch das unabhängige Mitglied des Aufsichtsrats aus Gründen guter Corporate Governance eine erhebliche Bedeutung zu, die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats dessen finanzielle Gleichstellung rechtfertigt.

Ziff. 6.6: Offenlegung des Besitzes von Aktien und sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten einzelner Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Vorstands und Aufsichtsrats, sofern dieser Aktienbesitz individuell oder getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat jeweils 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt. Der Besitz von jeweils mehr als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des gesamten Vorstands und Aufsichtsrats soll auch künftig ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen offen gelegt werden. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Veröffentlichung der Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Die Zwischenberichte werden jeweils ca. zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb bzw. nur knapp außerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für eine Notierung im Prime Standard vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen. Da die Umsatzerlöse aus ihrer Sicht einen entscheidenden Maßstab für den Unternehmenserfolg bilden, wird die Gesellschaft ihre vorläufigen Umsatzzahlen aber auch künftig möglichst zeitnah zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlichen.

Ziff. 7.1.3 i.V.m. Ziff. 4.2.5: Aufnahme konkreter Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft einschließlich des Werts des Vorstandsoptionsplans in den Corporate Governance Bericht bzw. in den Vergütungsbericht. Die Gesellschaft unterhält keine wertpapierorientierten Anreizsysteme. Über die Aktienoptionsprogramme der zooplus AG enthält der Geschäftsbericht nähere Angaben. Diese gewährleisten nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 12. Dezember 2008 hat die zooplus AG mit Ausnahme der genannten und nachfolgend aufgeführten sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 entsprochen:

Ziff. 3.10, 5.4.6 Abs. 3: Anfertigung eines Corporate Governance Berichts und darauf bezogene Empfehlungen. Die Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 2008 einmalig keinen Corporate Governance Bericht erstellt und folglich auch den auf dessen Inhalt bezogenen Empfehlungen nicht entsprochen. Letzteres betrifft neben den oben erklärten Abweichungen die Erstellung eines Vergütungsberichts und den individualisierten Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich etwaiger Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen. Aus dem Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2008 geht allerdings hervor, dass der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2008 insgesamt eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 erhielt (die Abweichung von § 14 Abs. 1 der Satzung folgt daraus, dass ein Aufsichtsratsmitglied auf die ihm zustehende Vergütung verzichtet hat). Außerdem haben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zum heutigen Tag keine individuellen

Leistungen erbracht, die separat vergütet worden wären. Schließlich wurde ein Großteil der Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes bereits in der Vergangenheit näher begründet, so dass mit dieser Abweichung aus Sicht der Gesellschaft kein erheblicher Transparenzverlust verbunden war.

Ziff. 7.1.2 Satz 2 und 4: Erörterung der Halbjahres- und etwaiger Quartalsfinanzberichte vom Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand. Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende. Der Vorstand informiert die Mitglieder des Aufsichtsrats regelmäßig im Rahmen seiner Berichtspflicht über die aktuelle Situation des Unternehmens. Er steht darüber hinaus allen Mitgliedern des Aufsichtsrats jederzeit für eine Erörterung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft und des Konzerns zur Verfügung. Aufgrund des regelmäßigen und substantiierten Austausches zwischen den Organen über die Geschäftsentwicklung der zooplus AG, hat der Vorstand darauf verzichtet, die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor ihrer Veröffentlichung im Einzelnen mit dem Aufsichtsrat zu erörtern. Künftig wird diese Empfehlung eingehalten. Außerdem hat die zooplus AG den Geschäftsbericht 2008 am 16. April 2009 und damit innerhalb der gesetzlichen und der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard vorgesehenen Fristen veröffentlicht. Die vorläufige Umsatzzahlen für das Geschäftsjahr 2008 hat sie bereits am 30. Januar 2009 bekannt gegeben. Künftig wird der Konzernabschluss darüber hinaus innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht.

Ziff. 7.2.1 Abs. 2, Ziff 7.2.3: Die zooplus AG hat im Zusammenhang mit der Erstellung des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2008 aus Kostengründen einmalig davon abgesehen, den Empfehlungen in Ziff. 7.2.1 Abs. 2 (Zusatzvereinbarung über die unverzügliche Unterrichtung des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe) und der Ziff. 7.2.3 (Zusatzvereinbarung zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat über einen Vermerk im Prüfungsbericht über Abweichungen von der vom Vorstand und Aufsichtsrat freiwillig abzugebenden bzw. abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex) zu entsprechen. Diesen Empfehlungen wird in Zukunft uneingeschränkt entsprochen.

München, 26. Mai 2009

Für den Aufsichtsrat



Felix von Schubert
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Dr. Cornelius Patt



Florian Seubert